

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2018 NR 01

MÜNSTER 05.02.2018

- 01 Vierte Änderungsordnung zur Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster vom 15.Mai 1995
- 02 Vierte Änderungsordnung zur Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster vom 07.05.1990
- 03 Richtlinie des Rektorats der Kunstakademie Münster über die Vergabe von Stipendien aus Qualitätsverbesserungsmitteln vom 12.12.2017
- 04 Richtlinie des Rektorats der Kunstakademie Münster zur Gewährung eines Promotionsstipendiums aus dem Landesprogramm „Geschlechtergerechte Hochschulen“ an der Kunstakademie Münster vom 09.01.2018

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Vierte Änderungsordnung zur Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang  
Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster  
vom 15.Mai 1995**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 7 und Abs. 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17.10.2017 (GV. NRW. S.806), hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst (Feststellungsverfahren Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„mindestens 20 originale Arbeitsproben in künstlerischen Medien eigener Wahl, sofern ausschließlich Filme/Videos eingereicht werden sind drei originale Arbeitsproben ausreichend.

Über das Format DIN A0 hinausgehende originale Arbeitsproben sowie bildhauerische Arbeiten, plastische Objekte, Installationen etc. müssen als fotografische Dokumentationen (Fotoabzüge/Ausdrucke) eingereicht werden. Performances müssen als fotografische oder filmische Dokumentationen eingereicht werden. Dokumentationen nach Satz 2 und 3 ersetzen jeweils originale Arbeitsproben nach Satz 1.

Das technische Verfahren zur Einreichung von digitalen Arbeitsproben (Film/Video, Digital Art, filmische Dokumentationen von Performances etc.) wird jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der Einreichungsfrist bekannt gegeben. Alle nicht digitalen Einreichungen sind in einer Sammelmappe der Maximalgröße DIN A0 einzureichen.

Es muss jeweils gekennzeichnet werden, ob es sich um eine originale Arbeitsprobe oder die Dokumentation einer Arbeitsprobe handelt. Der Inhalt der Bewerbung muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe (Liste der eingereichten Arbeitsproben) eindeutig ersichtlich sein.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2018.

Münster, 01.02.2018

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster

**Vierte Änderungsordnung zur Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die  
schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster  
vom 07.05.1990**

Auf Grundlage des § 2 Absatz 4 und des § 41 Abs. 7 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17.10.2017 (GV. NRW. S.806) hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster vom 07.05.1990 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„mindestens 20 originale Arbeitsproben in künstlerischen Medien eigener Wahl, sofern ausschließlich Filme/Videos eingereicht werden sind drei originale Arbeitsproben ausreichend.

Über das Format DIN A0 hinausgehende originale Arbeitsproben sowie bildhauerische Arbeiten, plastische Objekte, Installationen etc. müssen als fotografische Dokumentationen (Fotoabzüge/Ausdrucke) eingereicht werden. Performances müssen als fotografische oder filmische Dokumentationen eingereicht werden. Dokumentationen nach Satz 2 und 3 ersetzen jeweils originale Arbeitsproben nach Satz 1.

Das technische Verfahren zur Einreichung von digitalen Arbeitsproben (Film/Video, Digital Art, filmische Dokumentationen von Performances etc.) wird jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der Einreichungsfrist bekannt gegeben.

Alle nicht digitalen Einreichungen sind in einer Sammelmappe der Maximalgröße DIN A0 einzureichen. Es muss jeweils gekennzeichnet werden, ob es sich um eine originale Arbeitsprobe oder die Dokumentation einer Arbeitsprobe handelt.

Der Inhalt der Bewerbung muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe (Liste der eingereichten Arbeitsproben) eindeutig ersichtlich sein.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2018.

Münster, 01.02.2018

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster

## **Richtlinie des Rektorats der Kunstakademie Münster (KA) über die Vergabe von Stipendien aus Qualitätsverbesserungsmitteln (QVM) vom 12.12.2017**

- I. Zwei (Reise-)Stipendien für künstlerische Projekte im Ausland
  - II. Ein Kooperations-/Reisestipendium, um Kooperationsbestrebungen der Hochschule mit ausländischen Hochschulen eine Basis zu bieten und hier einen entsprechenden Austausch auf Studierendenseite zu ermöglichen
  - III. Zwei Stipendien für den Besuch der Sommerakademie Salzburg
  - IV. Aufstockungsstipendien für Erasmus/Promos-Stipendien (Studium/Praktikum im Ausland)
  - V. Abwicklung
- Die Vergabe der vorgenannten Stipendien erfolgt begabungs- und leistungsabhängig.

### **I. Reisestipendium künstlerisches Projekt**

#### **1. Ziel und Zweck des Stipendiums**

Die Grundidee des Stipendiums ist es, den Studierenden eine andere Form der anschaulichen Auseinandersetzung mit Orten, Kulturen und künstlerischen Szenen zu ermöglichen.

#### **2. Ausschreibung des Reisestipendiums**

Zu Beginn des Wintersemesters werden die Studierenden der Kunstakademie Münster per Aushang über das Reisestipendium informiert und aufgefordert, der jeweiligen Klassenleitung Vorschläge zu unterbreiten.

#### **3. Professorale Auswahlkommission**

Die professorale Auswahlkommission wird durch den Senat gewählt. Sie besteht aus mindestens vier professoralen Vertretern, stellvertretende Mitglieder können benannt werden. Es kann sich auch um die Rundgangsjury des jeweiligen Wintersemesters handeln. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden.

#### **4. Voraussetzungen**

4.1 Die Klassenleitungen können je eine(n) Studierende(n) aus ihrer Klasse nominieren. Studierende des Orientierungsbereichs und Gaststudierende können nicht nominiert werden. Die nominierten Studierenden sind dem Studienbüro mitzuteilen. Die Nominierung erfolgt bis zum 15.11. eines Jahres.

4.2 Die nominierten Studierenden reichen bis zum 01.12. eines Jahres ihre Bewerbung beim Studienbüro für die Auswahlkommission ein.

4.3 Die/der Studierende muss **während** des Reiseprojekts als Studierende(r) oder Meisterschüler/in an der KA immatrikuliert sein.

#### **5. Antragsstellung und Verfahren**

Das Studienbüro stellt den nominierten Studierenden das Bewerbungsformular zur Verfügung.

5.1 Die Studierenden bereiten folgende(n) Bewerbungsunterlagen/Antrag schriftlich für die Auswahlkommission vor:

- Darstellung des Reiseprojekts und des damit geplanten künstlerischen Vorhabens (das örtliche Ziel, das künstlerische Ziel/den Zweck sowie den Zeitraum, Finanzierungsplan)
- Künstlerisches Portfolio
- Lebenslauf und künstlerischer Werdegang
- Bewerbungsformular (s. Anlage 1)

5.2 Die Auswahlkommission wählt bis zum 15.12. eines Jahres anhand der Anträge die Stipendiaten für das Reisestipendium des Folgejahres aus.

5.3 Über das Auswahlverfahren fertigt der Vorsitzende eine Niederschrift. Die Auswahl ist kurz (stichpunktartig) zu begründen, z. B. künstlerische Qualität, Sinnhaftigkeit des Projekts in Bezug zur bisherigen künstlerischen Entwicklung, sprachliche Voraussetzungen zur Durchführung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

5.4 Die Dezernate 1 und 2 erhalten eine Durchschrift der Niederschrift.

5.5 Die Stipendiaten werden vom Studienbüro (Dezernat 1) über ihre Auswahl zeitnah informiert. Sie werden aufgefordert, die Annahmeerklärung des Stipendiums (Anlage 2) innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Auswahl im Studienbüro abzugeben.

## **6. Höhe des Stipendiums und Förderzeitraum**

6.1 Das Stipendium beträgt maximal 2.500 € pro Antrag/Projekt. Eine Erhöhung bei Förderungen von Teams oder Gruppen ist nicht möglich.

6.2 Das Stipendium ist für den beantragten Zweck zu verwenden. Zweckabweichungen bedürfen der Zustimmung der Auswahlkommission. Ein entsprechender formloser Antrag ist im Studienbüro einzureichen.

6.3 Der Förderzeitraum läuft grundsätzlich bis zum 31.12. des Stipendienjahres. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Dieses ist in der Verwaltung, Dezernat 1 (Liegenschaften und akademische Angelegenheiten), schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.

## **II. Kooperationsstipendium**

### **7. Ziel und Zweck des Stipendiums**

Die Grundidee des Stipendiums ist es, die Kooperationsbestrebungen der Hochschule mit ausländischen Hochschulen zu unterstützen, um hier einen entsprechenden Austausch auf Studierendenseite zu ermöglichen. Auch hierbei soll den Studierenden eine andere Form der anschaulichen Auseinandersetzung mit Orten, Kulturen und künstlerischen Szenen ermöglicht werden

### **8. Verfahren**

Ein entsprechender Antrag für kooperationsunterstützende Projekte (z.B. künstlerisches Projekt in Zusammenarbeit mit der Hochschule vor Ort, Auslandsstudienaufenthalt an einer Partnerhochschule) muss an das Rektorat gestellt werden. Die Entscheidung über das Stipendium wird vom Rektorat getroffen; Ziffern 5.1, 5.3 bis 5.5 gelten entsprechend, wobei das Rektorat die Niederschrift über die Auswahl der/des Stipendiatin/en fertigt und unterschreibt.

### **9. Höhe des Stipendiums und Förderzeitraum**

9.1 Das Stipendium beträgt maximal 3.000 € pro Antrag/Projekt. Eine Erhöhung bei Förderungen von Teams oder Gruppen ist nicht möglich.

9.2 Das Stipendium ist für den beantragten Zweck zu verwenden. Zweckabweichungen bedürfen der Zustimmung des Rektorats. Ein entsprechender Antrag ist im Rektorat einzureichen.

9.3 Der Förderzeitraum läuft grundsätzlich bis zum 31.12. des Jahres, für das das Stipendium vergeben wurde. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Dieses ist in der Verwaltung, Dezernat 1, schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.

### **III. Salzburger Sommerakademie**

#### **10. Ziel und Zweck des Stipendiums**

Jährlich besuchen derzeit ca. 300 TeilnehmerInnen aus über 40 Staaten ca. 20 Kurse an den zwei fixen Kursorten Festung Hohensalzburg und Kiefer Steinbruch in Fürstenbrunn, sowie an temporären Standorten. Renommierete KünstlerInnen aus der ganzen Welt geben Kurse in Malerei, Zeichnung, Druckgrafik, (Stein)Bildhauerei, Installation, Mixed Media, Architektur, Schmuckgestaltung, Fotografie, Video, Performance und kuratorischer Praxis. Die organisatorische Struktur der Sommerakademie ermöglicht es, kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen des Kunstbetriebs zu reagieren und jüngste Tendenzen mitzuprägen.

#### **11. Ausschreibung des Stipendiums**

Die Klassenleitungen werden über die Vergabe des Stipendiums im Rahmen des Rundgangs informiert. Die Studierenden werden per Aushang und Rundmail informiert.

#### **12. Voraussetzungen**

12.1 Die Klassenleitungen können je eine(n) Studierende(n) aus ihrer Klasse nominieren. Studierende des Orientierungsbereichs und Gaststudierende können nicht nominiert werden.

12.2 Die nominierten Studierenden sind dem Studienbüro innerhalb der in der Information genannten Frist mitzuteilen.

#### **13. Verfahren**

13.1 Die Rundgangsjury entscheidet aufgrund des Rundgangsprojekts des/der nominierten Studierenden und/oder aufgrund eines eingereichten Portfolios über die Vergabe der Stipendien.

13.2 Über die Auswahl der Stipendiaten fertigt der Vorsitzende der Jury eine Niederschrift, die von ihm unterschrieben wird. Die Auswahl ist kurz (stichpunktartig) zu begründen.

13.3 Die Dezernate 1 und 2 erhalten eine Durchschrift der Niederschrift.

13.4 Die Stipendiaten werden über Ihre Auswahl zeitnah informiert. Sie werden aufgefordert, die Annahmeerklärung des Stipendiums (Anlage 2) innerhalb von 14 Tagen im Studienbüro abzugeben.

13.5. Die Kunstakademie Münster bestätigt der Salzburger Sommerakademie die Auswahl der Stipendiaten. Diese bewerben sich direkt bei der Salzburger Sommerakademie für die Teilnahme an Kursen.

#### **14. Höhe des Stipendiums**

14.1 Das Stipendium beträgt maximal 1.600 € pro Stipendiat.

14.2 Das Stipendium ist für den beantragten Zweck zu verwenden.

#### **IV. Aufstockung von Erasmus-/Promosstipendien**

Durch die Erasmus-/Promosstipendien werden die Mehrkosten der Auslandsaufenthalte nicht vollständig gedeckt. Zur Unterstützung der Stipendiaten wird ein weiteres Teilstipendium durch die Kunstakademie Münster gewährt.

#### **15. Ziel und Zweck des Stipendiums**

Eingeschriebene Studierende der Kunstakademie Münster, die ein Stipendium für ein Erasmus-Studium oder Erasmus-Praktikum oder aber ein Promos-Stipendium erhalten haben, erhalten zur Unterstützung des Auslandsaufenthalts von der Kunstakademie Münster zugleich eine Aufstockung der Stipendien aus Qualitätsverbesserungsmitteln. Die Gewährung der Aufstockung ist an die (Aus-) Zahlung der vorgenannten Stipendien gebunden.

#### **16. Höhe der Aufstockung**

16.1 Die Höhe der Aufstockung beträgt 90€/Fördermonat (= 3€/Fördertag, Fördermonat 30 Tage)

16.2 Die Aufstockung kann bis zur maximal zulässigen (Gesamt-) Höhe entsprechend des Erasmusleitfadens der NA DAAD gezahlt werden.



## V. Abwicklung der Stipendien

### 17. Förderfähige Kosten zu I. bis III.

17.1 Im Rahmen des Stipendiums sind die Kosten der Reise förderfähig. Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Reisemöglichkeit/Unterkunft zu wählen. Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- der Transfer (Flug Economy Class, Bahn 2. Klasse, Pkw anhand km-Pauschale: 0,3 € je gefahrenen km).
- die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Sofern die Unterkunft privat organisiert wird, können Pauschalen i. H. v. 20 € pro Übernachtung gezahlt werden. Die Verpflegung ist grundsätzlich nicht förderfähig.
- Eintrittsgelder/Seminargebühren im Zusammenhang mit dem Zweck der Reise.
- Ggf. weitere Kosten (der Zusammenhang mit dem Reisezweck ist zu begründen).

17.2 Es können Abschläge auf Grundlage der Kostenkalkulation im Stipendienantrag gezahlt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag beim Dezernat 1 zu stellen.

17.3 Entstandene Kosten sind anhand von Originalbelegen nachzuweisen; bei Pauschalen (z.B. km-Pauschale) sind die entsprechenden Daten durch den Stipendiaten schriftlich zu erklären. Die Erstattung erfolgt durch das Dezernat 2, Finanzen. Der Erstattungsantrag ist **über das Dezernat 1** (Liegenschaften und akademische Angelegenheiten) zu stellen. Die letzte Abrechnung von Kosten ist als Schlussabrechnung zu deklarieren.

17.4 Sofern ein Projekt (s. I. bis III.) mit weiteren öffentlichen oder privaten Stipendienmitteln bzw. vergleichbaren Leistungen gefördert wird, ist eine Überförderung auszuschließen. Im Rahmen des Stipendiums können in der Summe maximal 100 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.

### 18. pauschale Förderung zu IV.

18.1 Zur Abwicklung der QVM-Stipendienaufstockungen werden die Erasmus-Richtlinien des jeweiligen Förderjahres zu Grunde gelegt und die Förderdauer und endgültige Förderhöhe gem. den Erasmus-Regularien berechnet. Analog zu den Erasmus-Auszahlungsregeln werden vor Beginn des Studienaufenthaltes 80 % der QVM-Bewilligungssumme ausgezahlt.

Die Restsumme wird nach dem Aufenthalt und Feststellung der Förderfähigkeit durch Einreichung aller gem. Erasmus-/Promos-Richtlinien erforderlichen Dokumente berechnet und ausbezahlt.

18.2 Die Studierenden unterzeichnen als Anhang zur Erasmus-/Promos-Stipendienvereinbarung eine QVM-Annahmeerklärung, in der sie sich mit der Vorgehensweise einverstanden erklären.

### 19. Verwendungsnachweis zu I bis III

19.1 Jede(r) Stipendiat(in) fertigt nach Abschluss der Reise einen rechnerischen Verwendungsnachweis (Zusammenstellung der im Rahmen der Reise entstandenen Kosten) sowie einen sachlichen Verwendungsnachweis (kurzer Sachbericht über den Erfolg der Reise; Erfahrungsbericht). Der rechnerische und sachliche Verwendungsnachweis sind mit der Schlussabrechnung beim Dezernat 1 einzureichen und mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, in der sie/er versichert, die Aufwendungen zu dem genannten Zweck tatsächlich geleistet zu haben. Eine Begleichung der Schlussabrechnung durch das Dezernat 2, Finanzen, kann nur bei Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgen.

19.2 Der Erfahrungsbericht (für die Salzburger Sommerakademie zusätzlich die Teilnahmebescheinigung über besuchte Kurse) wird vom Dezernat 1 an das Rektorat weitergeleitet.

19.3 Das Dezernat 1 archiviert den Verwendungsnachweis. Im Rahmen der Stipendienauswahl für das Folgejahr werden der neuen professoralen Kommission die Verwendungsnachweise noch einmal vorgelegt.

## **20. Verwendungsnachweis zu IV.**

20.1 Die zur Abrechnung der Erasmus-/Promos-Stipendien einzureichenden Dokumente gem. Erasmus-Richtlinien des jeweiligen Förderjahres gelten auch als Verwendungsnachweis für die QVM-Aufstockungsstipendien.

20.2 Darüber hinaus ist für Promos-QVM-Aufstockungsstipendien ein Nachweis der Gastinstitution über den Studienaufenthalt (Certificate of attendance) und ein Erfahrungsbericht als sachlicher Verwendungsnachweis beim Dezernat 1 einzureichen.

20.3 Eine Begleichung der Schlussabrechnung durch das Dezernat 2, Finanzen, kann nur bei Vorliegen des vollständigen Verwendungsnachweises erfolgen.

## **21. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der KA in Kraft. Sie ist auf alle o.g. Stipendien anzuwenden, die nach Inkrafttreten beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der KA vom 12.12.2017.

Münster, 23.01.2018

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster



## Bewerbungsformular

### Persönliche Angaben

Name: \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

### Anschrift

Straße: \_\_\_\_\_

Postleitzahl / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon : \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Studium an der Kunstakademie Münster

Studiengang: \_\_\_\_\_

Fachsemester: \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

### Das Stipendium wird beantragt für:

Zielort und -land: \_\_\_\_\_

Dauer des (Auslands-) Aufenthaltes: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Beginn (voraussichtliches Datum) \_\_\_\_\_

Beweggründe für die Reise (Zielsetzung, Sinnhaftigkeit in Bezug auf die eigene künstlerische/fachliche Entwicklung u.a.) in Stichpunkten:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Finanzierungsplan

Reisekosten	
Übernachtung/Aufenthalt	
Zusätzliche Projektkosten	

### Sonstige Angaben:

- Laufende oder beantragte Förderungen aus öffentlichen Mitteln im Inland?  
(DAAD, AuslandsbaföG, Stiftungen u.a.m.)

Ja       Nein

Wenn Ja, welche? \_\_\_\_\_

Um eine ggfs. vorliegende Doppelförderung auszuschließen Nachweis bitte mit einreichen!

**Sprachkenntnisse des Gastlandes bzw. der Arbeitssprache vor Ort:** \_\_\_\_\_  
(vorhandene Nachweise bitte mit einreichen)

gering       mittel       gut       sehr gut

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Einzureichende Unterlagen:

1. Ausführliche Darstellung des Reiseprojekts und des damit geplanten künstlerischen Vorhabens
2. Künstlerisches Portfolio
3. Lebenslauf und künstlerischer Werdegang
4. Bewerbungsformular

**Bewerbungsfrist: 01. Dezember**

## ANNAHMEERKLÄRUNG

### Reisestipendium der Kunstakademie Münster

Ich nehme das Stipendium

- künstlerisches Projekt (max. 2.500 €)
- Kooperationsstipendium (max. 3.000 €)
- Salzburger Sommerakademie (max. 1.600 €)
- Erasmus-Aufstockung (monatlich .. €)
- Promos-Aufstockung (pauschal / monatlich .. €)

der Kunstakademie Münster aus Qualitätsverbesserungsmitteln an und verpflichte mich, die Mittel ausschließlich zweckentsprechend einzusetzen.

Mir ist bekannt, dass das Stipendium nur unter dem Vorbehalt der Mittelzuweisung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW an meine Hochschule vergeben wird.

Ich versichere, dass ich alle Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, unverzüglich bei meiner Hochschule anzeigen werde.

**Ich erkläre, keine weiteren als die bei der Bewerbung angegebenen Förderungen für den gleichen Zweck beantragt oder bereits bewilligt bekommen zu haben und die Kunstakademie Münster über jegliche weitere Finanzierungszusagen zu informieren.**

Mir ist bekannt, dass bei falschen oder bewusst nicht gemachten Angaben zu stipendienrelevanten Sachverhalten, ebenso bei einer dem Stipendienzweck zuwiderlaufenden Verwendung des Stipendiums (z.B. auch Stipendienabbruch oder Unterbrechung ohne nachvollziehbaren Grund) das gesamte Stipendium inklusive etwaiger Zinsen an den Mittelgeber zurück zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass ich mich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erfüllung des Zwecks der Stipendiengewährung bemühe.

## 1. Persönliche Daten

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Anschrift (Straße, Wohnort)</b>	
<b>Matrikel-Nr.</b>	
<b>Geburtsdatum und -ort:</b>	
<b>Reisezeitraum (von – bis):</b>	
<b>E-Mail-Adresse:</b>	

## 2. Bankverbindung

Meine Bankverbindung zur Überweisung des Stipendiums:

<b>Bank:</b>	<b>BIC</b>
<b>IBAN:</b>	

Ich erkläre mich dazu bereit, nach Ende der Reise einen detaillierten schriftlichen Erfahrungsbericht für das Rektorat der Kunstakademie Münster einzureichen, der insbesondere darüber Aufschluss gibt, ob der mit dem Stipendium verbundene Zweck erreicht wurde und der den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel darstellt.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

<sup>1</sup> Gilt nur für die Stipendien künstlerisches Projekt, Kooperationsstipendium sowie Salzburger Sommerakademie.

## **Richtlinie des Rektorats der Kunstakademie Münster**

### **zur Gewährung eines Promotionsstipendiums aus dem Landesprogramm „Geschlechtergerechte Hochschulen“ an der Kunstakademie Münster**

**vom 09.01.2018**

#### Präambel

Die Kunstakademie Münster vergibt aus Mitteln des Landesprogrammes „Geschlechtergerechte Hochschulen“ Promotionsstipendien an Kunstakademie-Absolventinnen, die beabsichtigen, an der Kunstakademie Münster zu promovieren. Vorrangig werden Absolventinnen der Kunstakademie Münster mit abgeschlossenem Master oder mit dem Akademiebrief angesprochen.

Die Stipendien werden in der Regel jährlich für maximal drei Jahre vergeben. Die Anzahl und die Höhe der Stipendien richten sich nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Verantwortlich für die Betreuung der Doktorandinnen sind die Professorinnen und Professoren der Kunstakademie Münster, unter deren fachlicher Verantwortung das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.

#### 1. Ausschreibung der Promotionsstipendien

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich, insbesondere auf den Internetseiten der Kunstakademie Münster. Das Auswahlverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Der Bewerbungstichtag ist jeweils der 30. September. Bei Bedarf kann ein weiteres Auswahlverfahren stattfinden.

#### 2. Bewerbungsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnisse, insbesondere Diplom- oder Masterzeugnis,
- Angaben zum Promotionsvorhaben: - Projektskizze mit Zielstellung - Stand der Forschung - Arbeits- und Zeitplan
- Nachweis über verfügbares Einkommen/finanzielle Verhältnisse • Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zur fachlichen und zeitlichen Machbarkeit des Promotionsvorhabens

Die Bewerbungsunterlagen sind an die Gleichstellungsbeauftragte der Kunstakademie Münster zu richten.

#### 3. Auswahlverfahren

Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin entscheiden gemeinsam mit den Mitgliedern des Promotionsausschusses der Kunstakademie Münster über die Vergabe der Stipendien. Das Gremium ist Beschlussfähig, wenn neben der Gleichstellungsbeauftragten mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Entscheidung kann nicht gegen die Stimme der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Vorlage an das Rektorat, welches abschließend entscheidet.

Die Auswahl erfolgt nach fachlichen und sozialen und finanziellen Kriterien auf Basis der bis zum Bewerbungsstichtag in der jeweiligen Ausschreibung eingereichten Bewerbungsunterlagen sowie einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen.

#### 4. Bewilligung

Die ausgewählten Bewerberinnen werden über die Bewilligung ihres Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich informiert.

Bei Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen werden die Gründe hierfür kurz schriftlich begründet.

Die Stipendien werden in der Regel jährlich für maximal drei Jahre gewährt. Bei Kürzung oder Wegfall der der Hochschule hierfür zur Verfügung stehenden Mittel kann sich die Höhe der Stipendien jederzeit bis zur vollständigen Streichung ändern. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf das Stipendium oder dessen weitere Gewährung.

#### 5. Formaler Status der Stipendiatinnen

Die Stipendiatinnen dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer anderen Gegenleistung verpflichtet werden.

Die Stipendiatinnen müssen eingeschriebene Promotionsstudentinnen im Promotionsstudium der Kunstakademie Münster sein.

Die Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis zur Kunstakademie Münster. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellen.

Die Stipendien sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nur dann angenommen werden, soweit die finanziellen Verhältnisse der Stipendiatinnen dies notwendig machen. Dies ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten offen zu legen.

#### 6. Betreuung der Stipendiatinnen innerhalb der Kunstakademie Münster

Die Stipendiatinnen werden durch jeweils eine Professorin/einen Professor der Kunstakademie Münster betreut. Sie berichten der betreuenden Person regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeit und werden hinsichtlich der Fortführung des Promotionsstudiums intensiv beraten.

#### 7. Höhe der Geldleistung

Das Stipendium wird jeweils monatlich unbar in Höhe von maximal bis zu 800,00 € auf ein Konto der Stipendiatin gezahlt. Die jeweilige Höhe ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln und den finanziellen Verhältnissen der Stipendiatin.



## 8. Verpflichtungen der Stipendiatinnen

Mit der Annahme ihres Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen,

- einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher Form zu berichten,
- die Ergebnisse der Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die Kunstakademie Münster hinzuweisen.

Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte der Kunstakademie Münster unverzüglich zu informieren, wenn

- das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird oder
- der bei der Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist oder
- in den persönlichen Verhältnissen (insbesondere hinsichtlich der Finanzen) wichtige Veränderungen eintreten. Dies gilt auch bei Namensänderungen.

Den Stipendiatinnen ist bekannt, dass

- ihr Stipendium gekürzt oder zurückgezogen werden kann, wenn das Promotionsvorhaben nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen bzw. unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird,
- die Stipendiengewährung aus einem anderen wichtigem Grund oder bei Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eingestellt bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gekürzt werden kann,
- die Stipendienrichtlinien ergänzt oder geändert sowie laufende Stipendien ohne Rückwirkung geänderten Verhältnissen angepasst werden können.

Münster, den 09.01 2018

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster